

STATUTEN der ***Schweizerischen Konferenz ziviler Stabsangehöriger (SKZS)***

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Schweizerische Konferenz ziviler Stabsangehöriger (SKZS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Ressortleiters Finanzen und Mitgliederverwaltung gemäss Artikel 6.

Der Verein bezweckt, bestehendes Know-how in der Krisenbewältigung zugänglich zu machen, den Erfahrungs- und Wissensaustausch zu pflegen und ein Netzwerk zu bilden um die fachlichen und persönlichen Beziehungen unter den Stabsangehörigen sowie weiteren Schlüsselfunktionärinnen und -funktionäre ziviler und militärischer Führungsstäbe von Gemeinden, Städten, Kantonen und Bund sowie den Krisenorganisationen privater Unternehmen und Organisationen zu stärken.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Natürliche Personen sind in der Regel zum Zeitpunkt der Aufnahme in einer entsprechenden Organisation zur Krisenbewältigung tätig. Die Mitgliedschaft kann nach Amtsaufgabe beibehalten werden.

Der Beitritt zum Verein erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Mitglieder, welche altershalber ordentlich pensioniert werden, können auf ihren Antrag zu Freimitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die sich in besonderem Masse verdient gemacht haben für den Verein oder dessen Ziele können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 3

Mitglieder-bei- träge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt. Sie sind von den zum Zeitpunkt der Vereinsversammlung registrierten Mitglieder für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Vorstandsmitglieder sind ab dem der Wahl folgenden Kalenderjahr bis und mit dem Jahr, in dem sie aus dem Vorstand ausscheiden von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Freimitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, , Austritt oder Ausschluss. Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand in erster Instanz beschlossen. Die Vereinsversammlung ist Rekursinstanz und beschliesst abschliessend.

Artikel 5

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- a) Vorstand
- b) Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- c) Rechnungsrevisoren

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidentin / Präsident;
- b) Vizepräsidentin / Vizepräsident;
- c) Ressortleiter/in Finanzen und Mitgliederverwaltung;
- d) Ressortleiter/in Kommunikation
- e) Ressortleiter/in Stabschefs Kantone;
- f) maximal zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigungen und Stellvertretungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer für die Präsidentin / den Präsidenten beträgt ein Jahr. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident wird in der Regel an der folgenden Vereinsversammlung zur Wahl als Präsidentin / Präsident vorgeschlagen. Für die übrigen Vorstandsmitglieder besteht keine Amtszeitbeschränkung. Wiederwahl ist zulässig

Der Vorstand arbeitet für den Verein ehrenamtlich.

Dem Vorstand steht eine durch die Vereinsversammlung zu bewilligende Spesenpauschale zu. Weitere Spesen werden separat entschädigt. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erfolgt für die Mitglieder des Vorstands kostenfrei.

Artikel 7

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Zweckartikels und des genehmigten Budgets wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat dabei die Kompetenz Ausgaben ausserhalb des Budgets im Umfang von 10 % des Gesamtbudgets zu bewilligen.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 8

Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen

Artikel 9

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, des übrigen Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Statutenänderungen;
- f) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. e) und f) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid

Artikel 10

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor

Die Amtsdauer beträgt mindestens 2 Jahre.

Artikel 11

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Artikel 12

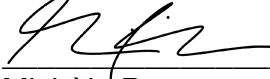
Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine wohltätige Institution.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 06. Juni. 2024 in Zürich revidiert und ersetzen die Fassung vom 30. April 2021.

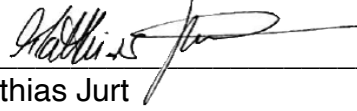
Zürich, 06. April 2024

Die Präsidentin:



Michèle Borer

Der Vizepräsident:



Matthias Jurt